



Allgemeine Bedingungen und Hinweise für Tiefbauunternehmen

In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Hinweise zur «Arbeit im Bereich von Gasleitungen» aufgeführt. Ausserdem geht es auf das vorgeschriebene Verhalten bei Beschädigungen von Gasleitungen sowie Sicherheitsvorschriften ein.

Grabungsarbeiten

- Jede bauliche Tätigkeit im Bereich von Gasleitungen muss der GASAG mind. 48 Stunden im Vorfeld gemeldet werden.
- Der Leitungsplan und der Inhalt dieses Merkblatts ist allen in die Bautätigkeit involvierten Personen bekannt.
- Gasleitungen dürfen ausschliesslich per Hand und/oder mithilfe eines Saugbaggers freigelegt werden (Vorsicht bei Verschlusszapfen, Anbohrschellen, Flanschen etc., die vom Rohr abstehen).
- Freigelegte Gasleitungen müssen gegen eine Veränderung der Lage sowie gegen Beschädigungen gesichert werden.

Abstände der Leitungen (SIA 205, SVGW G2)

- | | |
|---|--|
| • Parallele Leitungen
wenn elektrische Leitungen > 50 kV | min. 40 cm
min. 50 cm |
| • Leitungskreuzungen
wenn elektrische Leitungen > 50 kV | min. 20 cm
min. 50 cm |

- Abstand zu Bauten und Fundamenten **min. 40 cm**
- Genereller Abstand zur Stammachse von Bäumen **min. 2 m**
→ bei Unterschreitung sind zusätzliche Massnahmen notwendig

Überbauung (SIA 205, SVGW G2)

- Das Überbauen von Gasleitungen ist grundsätzlich verboten. Betrifft auch Betonplatten.
- Pflanzenbewuchs ist nur zulässig, wenn die Wurzeln die Gasleitung nicht beschädigen können.

Temporäre Abstände

- Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von Leitungen muss die GASAG immer informiert werden.
- Die GASAG legt die notwendigen Mindestabstände und Schutzmassnahmen fest.

Instandsetzung

- Auffüllen der Baugrube erst nach Freigabe durch die GASAG
- 50 cm oberhalb von Gasleitungen muss ein Warngitter angebracht werden.
- Überdeckung von Gasleitungen **min. 80 cm**

Wichtige Hinweise

Der Unternehmer hat die Sorgfaltspflicht. Er sorgt dafür, dass Gasleitungen durch seine Arbeiten nicht beschädigt werden.

Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden gelten die Bauarbeitenverordnung (BauAV) vom 29. Juni 2005 (Stand 1. November 2011) und die SIA 118 Art. 110.

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

- Vor Beginn der Bauarbeiten muss eine weisungsbefugte Person bestimmt werden. Sie ist für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit auf der Baustelle verantwortlich.
- Die Mitarbeitenden müssen für die Arbeiten die nach EKAS festgelegte Persönliche Schutzausrüstung tragen («Standardausrüstung Tiefbau Strassenbau»).
- Die Erstellung von Gräben und Gruben muss SUVA-konform erfolgen, der Einsatz einer Grabenspriessung zur Sicherung kann notwendig sein. Bei mehr als 1,5 Meter tiefen Gräben, Schächten und Baugruben bringt der Unternehmer die notwendigen Leitern oder Treppen an.

Diese Situationen müssen vermieden werden:



Schaden an einer Werkleitungskreuzung



Von einem Spitzisen durchtrennte Leitung



Beschädigte und nicht mehr betriebssichere Rohroberfläche



Gasbrand

Massnahmen bei Beschädigung von Gasleitungen



Wenn Gas ausströmt (Erdgas, Biogas), besteht akute Explosions- und Brandgefahr.



Folgende Massnahmen sind einzuhalten:



Entflammbare Gegenstände fernhalten



Elektrische Anlagen dürfen nicht betätigt werden.



Nicht rauchen



Motoren und Baumaschinen sind abzustellen.



Ausserdem wichtig:

- Schadenstelle muss gesichert und abgesperrt werden.
- Gefahrenbereich muss geräumt werden.
- Ausschliesslich von GASAG beauftragte Personen mit nachgewiesener Fachausbildung dürfen Schieber betätigen.

Notrufnummern

Betriebsführende Stelle Primeo Energie (24/7)

+41 61 606 31 06

→ Jede Beschädigung, auch nur solche an der Oberfläche der Leitung, sind unverzüglich zu melden.

Feuerwehr

118

Sanität

144

Haben Sie Fragen (Netzprojekte, Bau, Netzdokumentation)? Kontaktieren Sie uns über Telefon +41 61 415 43 45 oder per E-Mail an gasag@primeo-energie.ch. Weitere Informationen finden Sie ausserdem auf primeo-energie.ch/gasag.